



Ercheint täglich, amgen. Sam- u. Feiertags. Bezugspreis monatlich 1.40 RM. frei ins Haus geliefert; durch die Post bezogen im in-  
 deutlichen Verfahr monatlich 1.70 RM. — Einzelnummern 10 Pf.  
 (Kontofort Nr. 80 bei der Oberamtskanzlei Remchingen Zweigstelle  
 Wildbad. — Bankkonto: Enztalbank Söberle & Co., Wildbad.  
 Morheimer Generalbank AG. Wildbad. — Postkontonummer 23174.  
 Anzeigenpreis: Die einseitige Zeile oder deren Raum im Bezirk  
 Grundpreis 15 Pf., außerhalb 20 Pf. — Reklamazeile 30 Pf.  
 Rabatt nach Tarif. Für Offerten und bei Anstufung werden  
 jeweils 10 Pf. mehr berechnet. — Schluß der Anzeigennahme  
 täglich 9 Uhr vormittags. — In Anzeigensachen oder wenn gericht-  
 liche Vorentscheidung notwendig wird, fällt jede Nachbesserung weg.  
 Druck, Verlag und Schriftleitung: Theodor Graf, Wildbad, Wilhelmstraße 86. Telefon 179. — Wohnung: Dismardstraße 68.

Nummer 61      Februart 179      Mittwoch den 13. März 1929      Februart 179      64. Jahrgang.

## Die Neuordnung der Länder im Reich

Der zweite Unterausschuß des Verfassungsausschusses der Länderkonferenz, bestehend aus Ministerialdirektor Dr. Brecht (Preußen), Ministerialdirektor Dr. Böschhaffter (Sachsen), Staatspräsident Dr. Bolz (Württemberg) und Senatspräsident Dr. Petersen (Hamburg) haben bekanntlich im Auftrag der Länderkonferenz einen Bericht ausgearbeitet über die Organisation der Länder und den Einfluß der Länder auf das Reich. Dieser Bericht wurde nun am Montag abend in einer Pressekonferenz in der Pressehalle des württ. Staatsministeriums in Stuttgart den Vertretern der Presse übergeben und durch den Herrn Staatspräsidenten selbst erläutert. Er betonte dabei, daß die im Bericht niedergelegten Vorschläge die persönliche Auffassung der Mitglieder des Unterausschusses, also keine Meinungsäußerungen der einzelnen Regierungen seien. Mitte März oder April werde ein anderer Unterausschuß mit den Verfassern der vorliegenden Vorschläge sich an die weitere Arbeit machen, das große Gebiet der Zuständigkeiten für Reich und Länder abzugrenzen.

### Die Voraussetzungen

In den Vorbemerkungen wird u. a. gesagt:  
 Es muß eine Lösung gesucht werden, bei der die Nachteile vermieden werden, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen einer Regierung für das ganze Reichsgebiet und einer Regierung für mehr als zwei Drittel des Reichsgebietes (Preußen) ergeben könnten. Die Reichsministerien müssen in unmittelbarer Verbindung mit der allgemeinen Verwaltung treten. Überall müssen Verwaltungsgebiete unaufgebrochen von der Größe der preußischen Provinzen und der größeren Länder geschaffen werden.  
 Die Vorschläge gehen daher rechtlich von dem Fortfall einer besonderen preußischen Zentralregierung neben der Zentralregierung des Reichs aus. An der tatsächlichen Auswirkung bedeutet dies keinen Befall des zentralen preußischen Regierungsmaschinens, sondern eine Verschmelzung der bestehenden preußischen Ministerien oder ihrer Umwandlung in besondere Reichsministerien. Bei der geschichtlichen Bedeutung des preußischen Staates für das ganze Reich ergibt sich die Notwendigkeit, weitgehend an den vorhandenen Zustand und an bekannte Verhältnisse anzuknüpfen. Es erscheint zweckmäßig, das norddeutsche Gebiet in der staatsrechtlichen Form und in den Bezeichnungen nicht verschiedenen von den andern Ländern zu behandeln, sondern die heutigen Provinzen Preußens, vorbehaltlich veränderlicher abetischer Gliederung, ebenso wie die süddeutschen Länder — wenn auch zum Teil in anderen Verwaltungsformen — als „Länder“ zu behandeln und zu bezeichnen.

### Die Vorschläge

Die folgenden Vorschläge I bis IV beziehen sich auf die bisherigen preußischen Provinzen und die großen Länder alter Art, also besonders Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen.

### I. Organisation der Länder

1. Die preußischen Provinzen werden in „Länder“ umgewandelt; ihre Verfassung wird einheitlich durch eine zentrale Gesetzgebung festgelegt. In ihrem Gebiet besteht a) eine Landes- (bisher Provinzial-) Behörde (künftig Landeshauptmann), b) Reichsbehörden, c) die allgemeine Reichsverwaltung als Ersatz für die bisherige preußische Staatsverwaltung. Das wäre der im allgemeinen für Preußen und den Norden geltende sogenannte „preußische Typus“. Jedes Land hat seinen Landtag (bisher Provinziallandtag).  
 2. Es bestehen Länder alter Ordnung, der süddeutsche Typus. In ihnen bleibt es im wesentlichen bei der bisherigen Ordnung, also Landesregierung und Landtag.  
 3. Die im parlamentarischen System liegenden Hindernisse hofft man dadurch zu verringern, daß man die Landesregierungen auf bestimmte Zeit, und zwar höchstens für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Die Regierung erhält bei Amtsantritt das Vertrauen des Landtages und muß zurücktreten, wenn ihr das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit entzogen wird.  
 Für den norddeutschen Landestyp kann dabei über die Dauer einer Wahlperiode hinaus eine Landesregierung bestellt werden. Der Landeshauptmann wird vom Landtag gewählt und von der Reichsregierung, die in diesem Fall identisch ist mit der preußischen Regierung, bestätigt.

### II. Die unmittelbare Reichsverwaltung in den Ländern

#### Der Reichskommissar

1. Soweit die Reichsverwaltung durch eigene Organe un-

### Tagespiegel

In Madrid haben erneute Kundgebungen von Studenten gegen Primo de Rivera und die Diktatur stattgefunden. Mehrere Teilnehmer wurden festgenommen.

Eine Abordnung von Rittern des Ordens vom heiligen Grab überreichte dem König Viktor Emanuel und Mussolini die Ehrenzeichen des Großkreuzes des Ordens.

### Gründung einer neuen Partei

In Berlin wurde ein Partei gegründet, die sich „Deutsche Staatspartei“ nennt und als die „Partei der staatsbeherrschenden breiten Mitte“ gelten will. Die Parteiorganisation soll sich auf der Gleichberechtigung von schaffendem Kapital und schaffender Arbeit gründen. Das Programm baut sich auf der organischen Wirtschaftsentwicklung auf. Die Partei will durch das Zusammenwirken aller schaffenden Stände die deutsche Politik auf eine, dem Volksganzen förderliche Grundlage stellen, der Zersplitterung entgegenzutreten und die Zusammenfassung der sogenannten Splitterparteien sowie aller staatsbeherrschenden Deutschen zu einem breitgelagerten „Block der Mitte“ in die Wege leiten.

mittelbare Verwaltungsfunktionen ausübt, sollen alle zivilen Reichsbehörden in den einzelnen Ländern in einer Spitze zusammengefaßt werden. Diese Spitze kann etwa Reichskommissar heißen. Der Amtsbezirk dieses Kommissars soll mit dem Landesbezirk übereinstimmen.

2. Zwischen dem obersten Reichsbeamten in einem Lande und der Regierung des Landes ist eine möglichst enge Verbindung herzustellen. Zu diesem Zwecke ist vorzulegen: a) daß die Reichsregierung das Amt des obersten Reichsbeamten einem Mitglied der Landesregierung übertragen kann. Von einer Mußvorschrift ist bis zum Vorliegen weiterer Erfahrung abzusehen. Die Personalverbindung bedarf der Zustimmung des Mitgliedes der Landesregierung und ist beiderseits widerruflich; b) daß, wo eine solche Personalverbindung nicht hergestellt wird, regelmäßig Besprechungen aller gemeinsamen Angelegenheiten zwischen der Landesregierung und dem obersten Reichsbeamten in Gesamtsitzungen stattfinden.

### III. Die Auftragsverwaltung

Um die Verwaltung durch Länderbehörden auch in solchen Angelegenheiten zu ermöglichen, in denen ihnen die selbständige Verwaltung nicht zusteht, wird die Einrichtung der Auftragsverwaltung zwischen Reich und Ländern nach folgenden Richtlinien geschaffen:

1. In Auftragsangelegenheiten kann die Reichsregierung Anweisungen aus dem Gesichtspunkt der Gehehmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit geben.
2. Die Anweisungen sollen in der Regel nur allgemeiner Art sein und dürfen sich nur an die obersten Landesbehörden und nur mit ihrer Zustimmung an eine ihnen untergeordnete Stelle richten.
3. Die oberste Landesbehörde ist der Reichsregierung für die Ausführung der Anweisungen verantwortlich.
4. In Angelegenheiten der Auftragsverwaltung hat die Reichsregierung ein unbegrenztes Recht auf Erstellung von Auskünften, das Recht zu Besichtigungen an Ort und Stelle und das Recht auf Akteneinsicht.

### IV. Das neue Preußen

Die preußische Zentralregierung fällt weg. Die preußischen Ministerien werden mit den Reichsministerien vereinigt. Die Gesetzgebung für die preußischen Länder wird durch den Reichstag wahrgenommen, mit denen der preußische Landtag vereinigt wird. Das Reich hätte also für die preußischen Länder neben der allgemeinen Reichsgesetzgebung eine zusätzliche Gesetzgebung, die in den süddeutschen Ländern von den Landtagen erledigt wird.

Dr. Brecht (Preußen) hatte hier abweichend von den drei andern Referenten einen Sondervorschlag aufgestellt, der für die zusätzliche Gesetzgebung für Preußen einen gemeinschaftlichen Landtag der preußischen Länder einführen will. Mit Recht wurde der Vorschlag als eine halbe Sache abgelehnt. Preußen hat ja im Reichstag, insbesondere im neuen Reichsrat, ein solches Stimmenübergewicht, daß keine Majorisierung möglich ist.

### Der Reichsrat

Der Reichsrat wird grundsätzlich beibehalten. Jedoch sollen jedem Land künftig nur noch nach der Einwohnerzahl seine Reichsratsvertreter zugewilligt werden. Das ergibt das absolute Übergewicht der preußischen Länder. Die Instruktion der Reichsratsmitglieder wird für jedes preußische Land wie für die Länder alter Art durch die Landesregierung gegeben. Brecht wollte der Reichsregierung eine gewisse zwischen den preußischen und nichtpreußischen Ländern ausschlaggebende Stimmenzahl im Reichsrat ausbleiben.

Dieser Vorschlag wurde abgelehnt. Ein Verzicht der süddeutschen Länder auf das Instruktionsprinzip ist nicht zu erwarten.

### Bermehrung des Reichstags

Dem Reichstag fallen künftig neue Aufgaben zu, sofern er auch die Funktionen der Zentralgesetzgebung für die „Länder neuer Art“ d. h. für die bisherigen preußischen Provinzen zu übernehmen haben wird. Deshalb wird vorgeschlagen, eine Vermehrung der Abgeordnetenzahl des Reichstags in Erwägung zu ziehen.

bleiben noch einige Bemerkungen über die Kategorie von Ländern, die weder in das preußische noch in das süddeutsche System eingereiht worden sind. Man erwartet, daß die preußische Neugliederung es gewissen kleineren Ländern erleichtert, sich mit preußischen Ländern zu vereinigen oder durch Zutritt preußischer Gebiete zu eigenen Ländern auszuwachsen. Für die Hansestädte hat man die Landereigenschaft und die Stimmfähigkeit im Reichsrat beibehalten.

### Der württembergische Vorbehalt

Seine Zustimmung zu den vorgeschlagenen Vorschlägen hat Staatspräsident Dr. Bolz von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

1. daß eine klare, dauerhafte Ordnung in die Verteilung der Zuständigkeiten und der Verwaltungsaufgaben zwischen Reich und Ländern alter Ordnung gebracht und damit das bisher von ihm an erster Stelle vertretene Verlangen erfüllt wird,
  2. daß die den alten Ländern aus eigenem Recht verbliebenen staatslichen Hoheitsrechte, namentlich auf dem Gebiet der Justizverwaltung, der Innenverwaltung einschließlich Polizeiverwaltung, der Wirtschaftsverwaltung und der Kulturverwaltung, keinen weiteren Abbruch mehr erleiden, und daß dies durch eine Bestimmung in der Reichsverfassung gesichert wird des Inhalts: „Verfassungsänderungen und Reichsgesetze, durch die solche Rechte der alten Länder aufgehoben oder beschränkt werden, sind abgelehnt, wenn sie 14 Stimmen im Reichsrat gegen sich haben“,
  3. daß ein Finanzausgleich zustande kommt, der dem Bestand der alten Länder Rechnung trägt.
- Die drei andern Berichterstatter stimmen zu 1 und 3 zu und behalten sich zu 2 ihre Stellungnahme im einzelnen für die Verhandlung über diese Fragen vor.

### Neue Nachrichten

**Reichsbankpräsident Dr. Schacht beim Reichspräsidenten**  
 Berlin, 12. März. Reichspräsident von Hindenburg empfing heute den Präsidenten der Reichsbank Dr. Schacht, der ihm über den Stand der Pariser Reparationsverhandlungen berichtete.

**Zusammenschlußbewegung der landwirtschaftlichen Organisationen**  
 Hagen (Westf.), 12. März. Die Beauftragten der Landwirtschaftlichen Verbände von Rheinland und Westfalen (Bauernvereine und Landbünde) beschloßen vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Organe: 1. In jeder der beiden Provinzen schließen sich Bauernvereine und Landbünde sofort zu einer provinziellen Einheitsorganisation zusammen. 2. Die Spitzenverbände in Berlin werden aufgefordert, sich alsbald zu einer Einheitsorganisation zu verschmelzen. 3. sollte bis zum 1. 10. 1929 die geforderte Reichseinheitsorganisation nicht ins Leben getreten sein, so richten beide Provinzialeinheitsorganisationen an alle agrarpolitischen Vereinigungen Deutschlands die Aufforderung, mit ihnen zwecks Gründung einer Reichseinheitsorganisation in Verbindung zu treten.

**Zusammenschluß der vaterländischen Verbände**  
 München, 12. März. Die Bayer. Volksparteitageskorrespondenz berichtet: Wie im übrigen Reich haben auch vaterländische Verbände in Bayern in einer Vertreterversammlung einstimmig beschlossen, mit dem Stahlhelm eine Art Verschmelzung einzugehen. Die neue Richtung in der vaterländischen Bewegung werde nicht ohne Rückwirkung auf ihr Verhältnis zu den politischen Parteien bleiben können.

### England und die Reparations-Sachlieferungen

London, 12. März. Der Pariser Berichterstatler der „Times“ meldet: In maßgebenden britischen Kreisen glaubt man, daß die Frage der Sachlieferungen noch nicht ernst und die Erregung darüber zurzeit unnötig sei. Großbritannien sei gegen die Sachlieferungen, sogar in dem Umfang, wie sie zurzeit bestehen, da es auf diese Sachlieferungen einen erheblichen Teil der Verminderung des englischen Ausfuhrhandels zurückführe. Besonders die Kohlenindustrie von Südwales klage darüber, daß ihr ausländischer Markt





